



Merkblatt

Wichtige Hinweise und allgemeine Bedingungen für Tiefbauunternehmen

Dieses Merkblatt enthält wichtige Hinweise zu Tiefbauarbeiten im Bereich von Erdgasleitungen sowie die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten. Das Merkblatt ist Bestandteil aller Bestellungen an Bauunternehmer.

Mai 2018 (ersetzt Fassung von Dezember 2015)

Änderungen zur Vorversion:

Mai 2018

- Begriffe angepasst

Dez 2015

- Kapitel 2.2: Regiearbeiten

- Kapitel 2.4: Zahlungsziel, Garantiefristen

1. Wichtige Hinweise für Tiefbauunternehmen

Es gelten die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005 und die SIA 118 Art. 110, Sorgfaltspflicht des Unternehmers: „Der Unternehmer sorgt dafür, dass Erdgas-Leitungen durch seine Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.“

1.1 Aushubarbeiten im Bereich von Erdgas-Leitungen

Bei Sondierungen dürfen Gasleitungen nur von Hand freigelegt werden. Beim Freilegen von Erdgas-Leitungen muss in deren unmittelbarem Bereich der Aushub von Hand erfolgen. Zu beachten sind allfällige Rohrleitung überragende Bauteile, wie Anbohrschellen, Verschlusszapfen, Flanschen usw. Die Schieber- und Messarmaturen sind vom Bauunternehmer zu markieren, zu sichern und von Materialdeponien freizuhalten. Die freigelegten Leitungen sind gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Jede Beschädigung der Leitungsanlagen, insbesondere auch der Rohrumhüllungen (Isolationen), sind Energie 360° unverzüglich zu melden. Wird bei den Aushubarbeiten Gasgeruch oder ausströmendes Erdgas/Biogas wahrgenommen, so ist Energie 360° sofort zu benachrichtigen. Bei Gas-Austritt sind Maschinen sofort abzustellen (Funkenschlag beim Bewegen von Maschinen!), Personen haben den Gefahrenbereich zu verlassen und die Baustelle / Bereich ist zu räumen und zu sichern.

1.2 Abstände

Für Erdgas-Leitungen bis 1 bar muss der horizontale Abstand zwischen parallel verlegten Leitungen und Erdgas-Leitungen mindestens 40 cm betragen. Die vertikalen Abstände von Leitungskreuzungen sollen, 20 cm nicht unterschreiten. Für Erdgas-Leitungen über 1 bar sind die notwendigen Abstände mit Energie 360° abzusprechen.

Bei Baum- und Heckenpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2 m zur Erdgas-Leitung einzuhalten, andernfalls sind mit Energie 360° entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

1.3 Instandstellungsarbeiten

Nach Arbeiten an Erdgas-Verteilanlagen darf mit dem Verfüllen erst begonnen werden, wenn die Anlagen durch Energie 360° oder deren Beauftragte eingemessen sind und vom Bauleiter von Energie 360° zum Verfüllen freigegeben sind. Zum Schutz der Erdgas-Leitungen ist ca. 50 cm oberhalb des Rohrscheitels das von Energie 360° gelieferte Warngitter zu verlegen. Einbettungen, Verfüllungen, Verdichtungen und Wiederherstellung der Oberflächen sind gemäss dem Merkblatt „Grabenprofil im Leitungsbau“ von Energie 360° auszuführen.

1.4 Massnahmen bei Beschädigung von Erdgas-Leitungen

Bei ausströmendem Erdgas besteht Brand- und Explosionsgefahr. Erdgas ist leichter als Luft und entweicht nach oben. Jede Beschädigung, mit oder ohne Gasaustritt, ist bei Energie 360° unverzüglich zu melden.

1.4.1 Sofortmassnahmen

Schadenstelle absperren. Gefahrenbereich räumen. Baumaschinen und Motoren abstellen. Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Keine elektrischen Anlagen bedienen.

1.4.2 Hausanschlussleitungen

Bei Beschädigung von Hausanschlussleitungen unverzüglich überprüfen, ob bei der Hauseinführung im Gebäude Erdgas austritt. Falls Gasgeruch festgestellt wird, keine elektrischen Schalter betätigen und Gebäude lüften.

1.4.3 Betätigen von Schiebern

Schieber dürfen nur durch Mitarbeiter von Energie 360° geschlossen oder geöffnet werden.



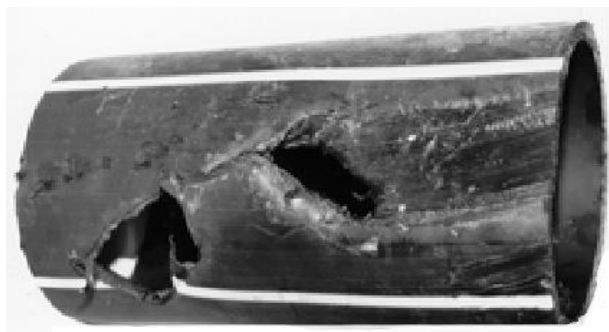
Helfen Sie mit, solche Situationen zu vermeiden:



Schaden bei Werkleitungskreuzung



Durchbohrte Stahlleitung



Beschädigte PE Leitung



Gasbrand

2. Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

Für die Ausführung dieser Arbeiten in der Stadt Zürich gilt die Verordnung über Grabarbeiten im öffentlichen Grund gemäss Stadtratsbeschluss vom 15. September 1961 (Neudruck 1976). Im Weiteren gelten die Bedingungen für Bauarbeiten nach SIA 118 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen oder Ergänzungen.

2.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Unternehmer hat vor Baubeginn eine weisungsbefugte Person zu bestimmen und Energie 360° mitzuteilen, wer für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf der betreffenden Baustelle verantwortlich ist. Der Unternehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter für die auszuführenden Arbeiten die geeignete Schutzkleidung tragen. Bei Gräben, Schächten und Baugruben von mehr als 1,5 m Tiefe installiert der Unternehmer die notwendigen Leitern oder Treppen.

2.2 Regiearbeiten

Regiearbeiten sind ausgeschlossen, ausser es existiert ein entsprechender Auftrag von Energie 360° bzw. der beauftragten Bauleitung. Regierapporte ohne Auftrag werden nicht anerkannt, ausser für dringliche Arbeiten, die zur Abwendung von Gefahr oder Schaden unerlässlich sind (SIA 118 Art. 45 Abs. 2).

Regierapporte sind der Bauleitung täglich zur Unterzeichnung vorzulegen.

Als Abrechnungsbetrag gilt die Summe aller Regiearbeiten (Bruttobeträge), welche aufgrund eines Werkvertrages gestellt sind.

Lohnänderungen bei Regiearbeiten werden mit den gleichen Teuerungsansätzen wie bei Akkordarbeiten abgerechnet.

Materialpreisänderungen bei Regiearbeiten werden wie bei Akkordarbeiten nach Norm SIA 118 Art. 74 ff. abgegolten.

Der Baustellenchef gemäss Norm SIA 118 Art. 36 wird zum Ansatz eines Vorarbeiters vergütet.

Ausschliesslich von Hand geleistete Beihilfen beim Rohrleitungsbau, wie Abladen oder Verteilen der Rohre, bzw. bei den Bauarbeiten, wie Nachgraben oder Nachputzen der Grabensohle usw., werden zum Ansatz eines Bauarbeiters vergütet.

Die Lohnansätze für Baufacharbeiter und Geräteführer werden nur dann anerkannt, wenn eine der Bezeichnung entsprechende Tätigkeit ausgeführt wird. Sonst gilt der Lohnansatz für Bauarbeiter.

2.3 Akkordarbeiten

Werden die von der Bauleitung angeordneten Grabenbreiten oder Grabentiefen nicht eingehalten und führen zu zusätzlichem Aushubvolumen, so gehen sämtliche Mehraufwendungen inklusive Materiallieferungen zu Lasten des Unternehmers.

Die Verrechnung der Lohn- und Materialpreisteuerung bei Akkordarbeiten erfolgt aufgrund der Stundenauszüge für Arbeiter, Vorarbeiter bzw. für die während der Abrechnungsperiode verwendeten Materialmengen oder gemäss Produktionskosten-Index (PKI) des Schweiz. Baumeisterverbandes.

2.4 Ausmass, Abrechnungen, Zahlungen, Garantien

Auf allen Rechnungen (Teil- und Schlussrechnungen) muss die auf der Bestellung erwähnte Bestellnummer vermerkt sein. Rechnungen mit unvollständigen Angaben werden an die Unternehmung zurückgewiesen.

Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen sind mit einer Person der Bauleitung von Energie 360° bzw. dem beauftragten Vertreter zu überprüfen. Aufstellung (Original) aller seit Arbeitsbeginn erbrachten Leistungen der Unternehmung zu begleiten.

Ausmassblätter sind durch die Bauleitung von Energie 360° bzw. den beauftragten Vertreter und durch die Unternehmung gemeinsam und fortlaufend zu ermitteln. Die Originallieferscheine für Sand, Betonkies, Wandkies, Belag usw. sind der Abrechnung beizulegen.

Die fälligen Zahlungen werden innert 45 Tagen nach Rechnungsstellung unter Wahrung des Anspruches auf Skontoabzug geleistet.

Gemäss Norm SIA 118 Art. 153 ff. muss die Bauabrechnung spätestens zwei Monate nach Bauvollendung (Art. 157 ff.) gestellt und gleichzeitig auch die Teuerungsabrechnung eingereicht werden. Ohne schriftlich angebrachten Vorbehalt erklärt die Unternehmung mit deren Einreichung, dass sie keine weiteren Rechnungen stellt und auf jeden weiteren Vergütungsanspruch für Leistungen verzichtet, die sie bis anhin nicht in Rechnung gestellt hat (Art. 156).

Die Garantiedauer für das erstellte Werk richtet sich nach SIA-Norm 118.

2.5 Einmessarbeiten

Mit dem Einfüllen der Gräben darf erst begonnen werden, wenn die Leitung von Energie 360° oder dem beauftragten Ingenieurbüro eingemessen worden ist, andernfalls ist die Leitung auf Verlangen von Energie 360° auf Kosten der Unternehmung wieder freizulegen.

Haben Sie Fragen?

Dann kontaktieren Sie uns.

Netz - Planung und Projektierung

Planung und Projektierung, Telefonnummer 043 317 22 22, netzprojekte@energie360.ch
Merkblätter finden Sie auch im Internet unter: www.energie360.ch/merkblaetter

Netz - Planauskünfte

Netzdokumentation, Telefonnummer 043 317 21 77, planauskunft@energie360.ch
Die Werkleitungen sind auch online abrufbar: www.energie360.ch/planauskunft

Bei Notfällen ist unser Bereitschaftsdienst 24 Stunden unter der Nummer 0800 024 024 erreichbar.

Energie 360° AG
Aargauerstrasse 182, Postfach 805, 8010 Zürich
www.energie360.ch

energie360°